

Schulgesetz

Änderung vom 8. November 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [401.100](#) (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1

¹ Als öffentliche Schulen unterstehen diesem Gesetz:

- a) *Aufgehoben.*
- b) **(geändert)** Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarschule und Oberstufe.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.

² Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Hinausschieben der Schulpflicht (Überschrift geändert)

¹ Die Schulpflicht kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ In der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.

Titel nach Titel 2.

2.1. (aufgehoben)

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine Grundausbildung.

² Sie legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben. Sie fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kinds, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Volksschule gliedert sich in den Kindergarten von zwei Jahren, die Primarschule von sechs Jahren und die Oberstufe von drei Jahren.

§ 12 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

² Der Regierungsrat regelt für Primarschule und Oberstufe die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen durch Verordnung. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.

³ Er regelt für den Kindergarten die Unterrichtsdauer sowie die Richtziele der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen durch Verordnung.

§ 13a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses statt. Es können weitere Leistungsbelege beigezogen werden. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.

§ 13b (neu)

Abschlusszertifikat

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den letzten beiden Schuljahren der Oberstufe können neben dem Notenzeugnis in einem interkantonal vergleichenden, nicht selektionswirksamen Abschlusszertifikat erfasst werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einführung des Abschlusszertifikats und die darin zu zertifizierenden Leistungen durch Verordnung.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kinds ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat festgelegt, darf jedoch auf die Dauer am Kindergarten, an der Primarschule, an der Bezirks- und Sekundarschule je 25 sowie an der Realschule 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.

² Der Regierungsrat kann im Hinblick auf einen pädagogisch sinnvollen und wirtschaftlich effizienten Ressourceneinsatz an den Schulen die minimale Schülerzahl der Abteilung regeln.

³ *Aufgehoben.*

§ 14a (neu)

Ressourcenzuteilung

¹ Die Ressourcenzuteilung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat im Budget für die Schulen festgelegten Mittel.

² Sie bemisst sich nach den Stundentafeln und den pädagogischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulstufen und Schultypen, der besonderen Belastungssituation von Lehrpersonen und Schulleitungen sowie den sozioökonomischen Strukturen der Schulträger.

³ Der Regierungsrat regelt die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der Ressourcen durch Verordnung. Er legt die Voraussetzungen für den Einsatz von Assistenzen sowie für den Anspruch der Gemeinden mit erheblicher sozialer Belastung auf Zusatzlektionen fest.

⁴ Das zuständige Departement kann die Schulträger zur Bildung regionaler Angebote verpflichten, wenn dies für eine pädagogisch sinnvolle und wirtschaftlich effiziente Schulorganisation angezeigt ist, namentlich für Abteilungen mit kritischer Schülerzahlgrösse.

§ 14b (neu)

Übertragbarkeit von Ressourcen

¹ Schulen, welche die ihnen zugeteilten Ressourcen nicht voll ausschöpfen, können sich diese auf das kommende Schuljahr übertragen lassen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt die Obergrenze für die Abgrenzung fest.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Für Kinder, die den Anforderungen einer 1. Primarklasse voraussichtlich noch nicht zu genügen vermögen und für die ein Unterricht gemäss Absatz 2 oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind Einschulungsklassen zu bilden.

² Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind im Kindergarten mit heilpädagogischer Unterstützung und an Primarschule und Oberstufe in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern.

³ Schülerinnen und Schüler, die infolge ihrer Fremdsprachigkeit dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die keine andere Massnahme angezeigt ist, sind mit geeigneter Unterstützung in Regelklassen zu fördern.

⁴ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen oder eine andere Massnahme nicht angezeigt ist, sind in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung zu fördern.

⁵ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können im Kindergarten, in tragfähigen Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ressourcenzuteilung und die Modalitäten der Unterstützung durch Verordnung.

§ 15a (neu)

Spezialklassen

¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von regionalen Spezialklassen für Kinder und Jugendliche mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten gestatten.

² Die Zuteilung in eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche die Regelklasse kurzfristig nicht zu tragen vermag.

³ Der Regierungsrat regelt die Aufnahme, Schulung und Wiedereingliederung von Schülerinnen und Schülern in regionalen Spezialklassen durch Verordnung.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

Besondere Einrichtungen (Überschrift geändert)

¹ Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden besondere Einrichtungen für den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie für schulunterstützende Angebote wie namentlich die Aufgabenhilfe führen.

Titel nach § 18a (neu)

2.2.1^{bis}. Kindergarten

§ 18b (neu)

Bildungsziel

¹ Der Kindergarten fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kinds. Er schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen.

§ 18c (neu)

Schulführung

¹ Der Kindergarten wird mit Abteilungen mit jeweils zwei Schuljahrgängen geführt.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Primarschule baut auf dem Kindergarten auf. Sie vermittelt die Grundlagen für Lesen, Schreiben, Rechnen und weitere elementare Bereiche des Wissens und Könnens und schafft eine Basis für Urteilsfähigkeit und selbstständiges Denken und Handeln.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Schulführung (Überschrift geändert)

¹ Die Primarschule wird mit ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt.

² Eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in verschiedene Abteilungen aufgrund ihrer Leistung ist nicht statthaft. Die Schülerinnen und Schüler werden jedoch innerhalb der Abteilung individuell gefördert. Die individuelle Förderung muss im Rahmen der bewilligten Lektionen und unter Berücksichtigung der Stundentafel erfolgen.

³ *Aufgehoben.*

§ 21a (neu)

Schulführung

¹ Die Abteilungen an der Oberstufe werden einklassig geführt. Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Organisation der Sekundar- und Realschulen (Überschrift geändert)

¹ Die Real- und Sekundarschulen werden in Oberstufenzentren zusammengefasst.

² Ein Oberstufenzentrum umfasst mindestens sechs Real- und Sekundarschulabteilungen. Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen beschliessen.

³ Die einzelnen Schulanlagen umfassen mindestens drei Oberstufenabteilungen.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 22a (neu)

Organisation der Bezirksschulen

¹ Bezirksschulen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

² Die einzelnen Schulanlagen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

³ Bezirksschulen können an Oberstufenzentren geführt werden.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.

§ 25 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 26 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sonderschulung beginnt mit der Schulpflicht und hört frühestens mit deren Beendigung auf, spätestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr. In pädagogisch oder medizinisch besonders begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung werden pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten. Dazu gehören insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie. Diese Massnahmen erfolgen zusätzlich zum Unterricht in der Volksschule, können aber bereits früher eingesetzt werden.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.

² Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements; es kann nach Anhören von Gemeinderat und Schulpflege die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.

§ 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die für die Volksschule erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielplätze.

§ 54

Aufgehoben.

§ 56a

Aufgehoben.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Oberstufenzentren und Bezirksschulen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden einer Region arbeiten zusammen, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen dieses Gesetzes einer Gemeinde die eigenständige Errichtung und Führung eines Oberstufenzentrums und einer Bezirksschule nicht zulassen oder wenn eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb als erforderlich erscheint.

² Die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und Schulräte der Bezirke planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen für Oberstufenzentren und Bezirksschulen.

³ Kommt es dabei zu keiner Einigung, legt der Regierungsrat die Schulkreise, die Standorte und die Art der Zusammenarbeit, namentlich die Zusammenlegung von Abteilungen, welche die Mindestschülerzahl unterschreiten, fest.

§ 57a Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Koordination zwischen den Gemeinden im Bereich von besonderen schulischen Bedürfnissen gemäss § 15, bei der Führung von Spezialklassen gemäss § 15a und von Sonderschulen gilt sinngemäss § 57.

§ 58b Abs. 1 (geändert)

Instrumentalunterricht, Therapien und Schuldienste (Überschrift geändert)

¹ Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht sowie zu den Therapien und Schuldiensten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände am Personalaufwand der Volksschulen bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands.

⁵ Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Volksschulen aus.

§ 67a

Aufgehoben.

§ 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.

§ 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Schulpflege trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.

² Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen oder in die Sonderschulung.

^{2bis} Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid der Schulpflege aufgenommen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulrat des Bezirks überwacht die Volksschule; er begutachtet die Errichtung neuer Schulen, nimmt Stellung zur Schulplanung und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

§ 89 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Grosse Rat kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen.

§ 90a

Aufgehoben.

§ 90b

Aufgehoben.

§ 90c (neu)

Einschulung

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulpflege über eine Staffelung der Verschiebung des Einschulungsstichtags gemäss § 4 Abs. 2. Die Verschiebung muss spätestens bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 vollzogen sein.

§ 90d (neu)

Organisation der Bezirksschulen

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 22a bestehenden Bezirksschulen mit weniger als sechs Abteilungen dürfen längstens acht Jahre weitergeführt werden, müssen aber mindestens drei Abteilungen umfassen.

§ 91 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

II.

Der Erlass SAR [411.200](#) (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾ und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ²⁾.

² Der Grosse Rat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf weitere an Volksschulen und kantonalen Schulen tätige Personen erweitern sowie auf Lehrpersonen an Bildungseinrichtungen ausdehnen, die anderen kantonalen Erlassen unterstehen.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehrpersonen an der Volksschule sind Angestellte der entsprechenden Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbands.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [422.200](#)

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 8. November 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
i.V. OMMERLI

Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 2012

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Die Änderungen vom 8. November 2011 nachstehender Gesetze werden wie folgt in Kraft gesetzt:

- Inkraftsetzung per 1. Januar 2013:
 - § 67a des Schulgesetzes vom 17. März 1981,
- Inkraftsetzung per 1. August 2013:
 - §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 7 Abs. 3, Titel nach Titel 2., 9, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 1–3, 14a, 15 Abs. 1–6, 17 Abs. 1, Titel nach 18a, 18b, 18c, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1–3, 28 Abs. 3, 29 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 1, 54, 56a, 58b Abs. 1, 66 Abs. 1 und 5, 71 Abs. 1, 73 Abs. 1–4, 77 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 2, 90a, 90b, 90c sowie 91 Abs. 2–4 des Schulgesetzes vom 17. März 1981,
 - § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002,
- Inkraftsetzung per 1. August 2014:
 - §§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 1–3, 21a, 22 Abs. 1–4, 22a, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 26 Abs. 2, 57 Abs. 1–3 sowie 90d des Schulgesetzes vom 17. März 1981,

- Beschluss über das Inkrafttreten noch ausstehend:
 - §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 1 und 2, 14b Abs. 1 und 2, 15a Abs. 1–3 und 57a Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981.

Aarau, 27. Juni 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER